



23. Mai 2008

Gemeinderat Ebnet-Kappel

9642 Ebnet-Kappel

062 **Gemeinde Ebnet-Kappel: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung und Schutzplan**

Die Schutzverordnung von Ebnet-Kappel wurde mit Datum vom 19. März 2001 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde die Vorschrift von Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz, soweit sie sich auf die Vorverlegung des frühesten Schnittzeitpunkts bezieht sowie die entsprechenden Einträge in den Plänen ("vorgezogener Schnittzeitpunkt").

Für zwei Vertragsobjekte wurde daraufhin ein früherer Schnittzeitpunkt beantragt.

Da für einzelne Objekte keine Sonderregelungen getroffen werden, wurde die nun vorliegende Anpassung der Schutzverordnung in Zusammenarbeit mit dem Natur- und Landschaftsschutz (GAöl-Flächen) vorgenommen.

Bei den folgenden Flachmooren wird der Schnittzeitpunkt auf den 15. August vorverlegt:

FM 73, 74, 76; Parzelle Nr. 2481
FM 110; Parzelle Nr. 2744
FM 125; Parzelle Nr. 2818
FM 126; Parzelle Nr. 2849
FM 244; Parzelle Nr. 855
FM 256; Parzellen Nrn. 825 und 1447

Das Verzeichnis der Schutzobjekte wird entsprechend angepasst/ergänzt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der frühere Schnitzzeitpunkt gilt für die folgenden Flächen:
 - FM 73, 74, 76; Parzelle Nr. 2481
 - FM 110; Parzelle Nr. 2744
 - FM 125; Parzelle Nr. 2818
 - FM 126; Parzelle Nr. 2849
 - FM 244; Parzelle Nr. 855
 - FM 256; Parzellen Nrn. 825 und 1447
3. Das Verzeichnis der Schutzobjekte wird entsprechend angepasst/ergänzt.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei